

Vorblatt

Inhalt:

Novellierung des Asylgesetzes 2005 und des Fremdenpolizeigesetzes 2005.

Ziele:

Mit den vorgeschlagenen Änderungen wird die Verfügbarkeit von Asylwerbern zu Beginn des Asylverfahrens verbessert und somit ein Beitrag zum reibungslosen und effizienten Ablauf des Asylverfahrens geleistet.

Alternativen:

Keine

Auswirkungen des Regelungsvorhabens:

– Finanzielle Auswirkungen:

Im Vollzugsbereich des Bundesasylamtes sind für die Anfertigung von neuen Informationsblättern (eine DIN-A4 Seite in den wesentlichen Sprachen) ca. € 11.500 einmalig zu veranschlagen.

– Wirtschaftspolitische Auswirkungen:

– – Auswirkungen auf die Beschäftigung und den Wirtschaftsstandort Österreich:

Keine

– – Auswirkungen auf die Verwaltungslasten für Unternehmen:

Keine

– Auswirkungen in umweltpolitischer, konsumentenschutzpolitischer sowie sozialer Hinsicht:

Keine

– Geschlechtsspezifische Auswirkungen:

Keine

Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Der vorgeschlagene Entwurf steht im Einklang mit den Rechtsvorschriften der Europäischen Union.

Kompetenzgrundlage:

Die Kompetenz des Bundes zur Erlassung dieses Bundesgesetzes gründet sich bezüglich des Art. 1 auf Art. 10 Abs. 1 Z 3 B-VG (Asyl) und bezüglich des Art. 2 auf Art. 10 Abs. 1 Z 3 (Regelung und Überwachung des Eintrittes in das Bundesgebiet und des Austrittes aus ihm; Aufenthaltsverbot, Ausweisung und Abschiebung) und Z 7 B-VG (Fremdenpolizei).

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Keine

Allgemeiner Teil

Mit vorliegendem Entwurf wird bestimmt, dass sich Asylwerber im Rahmen einer neuen Mitwirkungspflicht für den Zeitraum von längstens 120 Stunden am Beginn des Asylverfahrens durchgehend in der Erstaufnahmestelle zur Verfügung zu halten haben, um für die in dieser Phase zahlreich anfallenden Amts- und Verfahrenshandlungen durchgehend erreichbar zu sein. Damit wird ein Beitrag zum reibungslosen und effizienten Ablauf des Asylverfahrens geleistet. Die Verletzung dieser Mitwirkungspflicht kann einen eigenen Schubhafttatbestand darstellen.

Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung des Asylgesetzes 2005):

Zu Z 1 (§ 15 Abs. 1 Z 7):

Zu den in § 15 Abs. 1 Z 1 bis 6 normierten Mitwirkungspflichten tritt die neue Z 7 hinzu und bestimmt, dass Asylwerber an den in § 29 Abs. 6 normierten Verfahrens- und Ermittlungsschritten mitzuwirken haben (siehe auch die Erläuterungen zu Z 7). Wiewohl sich die Mitwirkungspflicht von Asylwerbern an den Handlungen gemäß § 29 Abs. 6 im Allgemeinen schon aus dem geltenden § 15 (insbesondere Abs. 1 Z 2) herleiten ließe, scheint eine explizite Normierung aus Gründen der Klarheit und Rechtssicherheit

tunlich. Dass es dabei auch zu Überschneidungen mit den übrigen Tatbeständen des § 15 kommt, schadet nicht.

Zu Z 2 (§ 15 Abs. 3a und 3b):

Die mit Abs. 3a neu eingeführte Mitwirkungspflicht normiert, dass Asylwerber am Beginn des Asylverfahrens verpflichtet sind, sich durchgehend auf dem Gelände einer der beiden in Betracht kommenden Erstaufnahmestellen (Erstaufnahmestelle „Ost“ in Traiskirchen und Erstaufnahmestelle „West“ in St. Georgen im Attergau) zur Verfügung zu halten.

Zu Beginn des Asylverfahrens sind umfangreiche verfahrensrechtliche und administrativ-organisatorische Schritte abzuwickeln, an denen der Asylwerber mitzuwirken hat (vgl. §§ 15 Abs. 1 Z 7 und 29 Abs. 6). Die Verpflichtung zum Aufenthalt in der Erstaufnahmestelle, welche selbst wiederum eine eigene Mitwirkungspflicht darstellt, dient der Sicherstellung dieser Mitwirkung durch ständige Verfügbarkeit des Asylwerbers. Diese ist auf Grund der Dichte der vorzunehmenden Amtshandlungen und zur Sicherung eines reibungslosen und effizienten Ablaufes in dieser „Intensivphase“ erforderlich.

Die Verpflichtung beginnt mit dem Einbringen des Antrags auf internationalen Schutz (also mit dem Stellen des Antrags direkt in der Erstaufnahmestelle, vgl. § 17 Abs. 2) und endet mit Abschluss der Verfahrens- und Ermittlungsschritte gemäß § 29 Abs. 6, längstens aber nach einem Zeitraum von 120 Stunden. Die Verpflichtung endet daher jedenfalls mit Ende dieser Höchstfrist, auch wenn die Verfahrens- und Ermittlungsschritte gemäß § 29 Abs. 6 noch nicht abgeschlossen sind. Die gewählte Höchstdauer von 120 Stunden orientiert sich an einem Zeitraum, der für die Abwicklung der angesprochenen Verfahrenshandlungen im Allgemeinen ausreichend sein wird. Die Behörde hat die erforderlichen Verfahrensschritte ohne unnötigen Aufschub durchzuführen.

Stellt der Fremde den Antrag nicht direkt bei der Erstaufnahmestelle, sondern ersucht vor einem Organ des öffentlichen Sicherheitsdienstes oder einer Sicherheitsbehörde um Schutz vor Verfolgung (vgl. § 17 Abs. 1), beginnt die Verpflichtung zum Aufenthalt naturgemäß auch erst ab jenem Zeitpunkt, an dem sich der Asylwerber in der Erstaufnahmestelle tatsächlich einfindet. Sei es aus eigenem gemäß § 43 Abs. 1 oder im Rahmen einer Vorführung gemäß § 43 Abs. 2. Um in den Fällen des § 43 Abs. 2 eine sachlich nicht gerechtfertigte Ungleichbehandlung im Vergleich zu den „Direktantragstellern“ zu vermeiden, ist der Zeitraum von Antragstellung bis Vorführung vor die Erstaufnahmestelle in die Höchstfrist von 120 Stunden einzurechnen (vgl. auch § 47 Abs. 1 und 2).

Da diese Verpflichtung nur für Verfahren in einer Erstaufnahmestelle gilt, beschränkt sich der Anwendungsbereich auf das Zulassungsverfahren. Wurde das Asylverfahren zugelassen, kommt die Verpflichtung demnach nicht mehr zur Anwendung, auch wenn die Zulassung zum Asylverfahren innerhalb von 120 Stunden nach Einbringen bzw. Stellen des Antrags erfolgt.

In den Fällen des § 45 befindet sich der Asylwerber nicht in der Erstaufnahmestelle. Die neue Mitwirkungspflicht ist hier daher nicht anwendbar.

Gemäß der geltenden Rechtslage sind die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes ermächtigt, Asylwerber, die nicht zum Aufenthalt im Bundesgebiet berechtigt sind, am Verlassen der Erstaufnahmestelle zu hindern, bis diese – soweit dies zulässig ist – erkennungsdienstlich behandelt und durchsucht worden sind (§ 47 Abs. 3). Eine darüber hinausgehende Ermächtigung für den Einsatz von Befehls- und Zwangsgewalt zur Durchsetzung der Mitwirkungspflicht gemäß Abs. 3a ist nicht vorgesehen. Der Asylwerber ist daher außerhalb des in § 47 Abs. 3 beschriebenen Zeitraumes nicht am Verlassen der Erstaufnahmestelle zu hindern.

Der neue Abs. 3b stellt klar, dass die Verpflichtung zum Aufenthalt in der Erstaufnahmestelle nicht anzuwenden ist, wenn der Asylwerber gemäß den einschlägigen Bestimmungen des Grundversorgungsgesetzes – Bund 2005 von der Versorgung ausgeschlossen ist (Z 2) oder die Versorgung entzogen wurde (Z 1) und er daher nicht mehr in der Erstaufnahmestelle versorgt wird. Die Bestimmungen des Grundversorgungsgesetzes – Bund 2005 gehen daher insofern der Mitwirkungspflicht gemäß Abs. 3a vor. Dies trifft allerdings nicht auf die sogenannten „Privatgeber“ zu. Der Verzicht auf die Unterkunftnahme in der Erstaufnahmestelle ist Asylwerbern, die der Mitwirkungspflicht gemäß Abs. 3a unterliegen, nicht gestattet. In der Z 3 des Abs. 3b wird darüber hinaus bestimmt, dass die Aufenthaltspflicht für den Zeitraum einer Anhaltung des Asylwerbers in Schub-, Straf- oder Untersuchungshaft nicht gilt. Die Anwendung eines gelinderen Mittels soll der Aufenthaltspflicht nur dann entgegenstehen, wenn der Asylwerber in von der Behörde bestimmten Räumen Unterkunft zu nehmen hat (§ 77 Abs. 3 1. Fall) und er daher der Aufenthaltspflicht nicht entsprechen kann. Werden andere Formen des gelinderen Mittels (wie z.B. Meldepflichten oder die Abnahme von Dokumenten) von der Behörde angeordnet, wird dies unter Bedachtnahme auf die Aufenthaltspflicht zu geschehen haben.

Abs. 3b regelt die Nichtanwendbarkeit der Mitwirkungspflicht gemäß Abs. 3a abschließend. Dieser unterliegen daher insbesondere auch Asylwerber, die zum Aufenthalt in Österreich berechtigt sind.

Zu Z 3 (§ 17 Abs. 9):

Die Bestimmung des § 17 Abs. 9 betreffend die Ausfolgung eines Merkblattes ist insofern zu ergänzen, als explizit die nunmehr bestehende Mitwirkungspflicht gemäß § 15 Abs. 3a aufzunehmen ist. Aus Gründen der Rechtssicherheit und Vorhersehbarkeit ist dabei insbesondere auf deren Beginn und die für deren Ende maßgeblichen Umstände (Durchführung und Erfüllung der Verfahrens- und Ermittlungsschritte gemäß § 29 Abs. 6 bzw. Ablauf der Frist von 120 Stunden) hinzuweisen.

Zu Z 4 (§ 24 Abs. 1 Z 1):

Die Verletzung der Mitwirkungspflicht gemäß § 15 Abs. 3a soll nicht per se zu einem Festnahmeauftrag nach § 26 Abs. 1 Z 1 führen können. In § 24 Abs. 1 Z 1 ist daher der Verweis auf die Mitwirkungspflichten gemäß § 15 auf solche gemäß § 15 Abs. 1 einzuschränken.

Zu Z 5 (§ 24 Abs. 4):

Die bisherige Regelung des § 24 Abs. 4, jetzt in Z 2 geregelt, wird insofern adaptiert, als nun auch in Fällen, in denen auf Grund bestimmter Tatsachen anzunehmen ist, der Asylwerber werde einen Termin nicht einhalten, der Tatbestand des ungerechtfertigten Entfernens aus der Erstaufnahmestelle erfüllt ist. Dabei ist insbesondere an Fälle zu denken, in denen eine terminlich angekündigte Verfahrenshandlung zeitnah bevorsteht und der Asylwerber an einer Örtlichkeit angetroffen wird, von der aus ein rechtzeitiges Eintreffen bei der Erstaufnahmestelle nicht möglich ist.

Gemäß der neuen Z 1 liegt ein ungerechtfertigtes Entfernen aus der Erstaufnahmestelle auch dann vor, wenn der Asylwerber der Mitwirkungspflicht gemäß § 15 Abs. 3a unterliegt und nicht in der Erstaufnahmestelle angetroffen werden kann.

Der Schlussabsatz des Abs. 4 verweist auf die Ausnahmen von der Gebietsbeschränkung gemäß § 12 Abs. 2. Dies stellt im Vergleich zur bisherigen Regelung, welche als Rechtfertigungsgrund nur einen Krankenhausaufenthalt vorsieht, eine Erweiterung der Ausnahmeregelung dar. Die in § 63 normierte jederzeitige Kontaktmöglichkeit mit UNHCR bleibt davon unberührt (siehe dazu auch RV 330 XXIV.GP zu § 12 Abs. 2).

In diesem Zusammenhang ist auch auf folgende Ausschussfeststellung (AF 387 XXIV. GP) hinzuweisen:

„Von der in § 12 Abs. 2 Z 1 AsylG 2005 normierten Ausnahme von der Gebietsbeschränkung für Asylwerber im Zulassungsverfahren sind insbesondere auch jene gesetzlichen Fürsorge- und Beistandspflichten umfasst, die sich aus den familiären Beziehungen (im Sinne der Kernfamilie) des Asylwerbers ergeben. Dabei ist z.B. an erforderliche Hilfe und Betreuung bei Krankheit und Unfall zu denken.“

Diese Parameter werden auch für die Auslegung der in § 24 Abs. 4 normierten Ausnahmebestimmungen heranzuziehen sein.

Zu Z 6 (§ 26 Abs. 1 Z 2):

In § 26 Abs. 1 Z 2 wird der Verweis auf die Z 2 des § 24 Abs. 4 eingeschränkt. Mit dieser Adaptierung wird normiert, dass das ungerechtfertigte Entfernen aus der Erstaufnahmestelle auf Grund einer Verletzung der Mitwirkungspflicht gemäß § 15 Abs. 3a nicht die Voraussetzung für einen Festnahmeauftrag gemäß § 26 Abs. 1 Z 2 erfüllt. Selbstverständlich kann in diesen Fällen aber gegebenenfalls ein Festnahmeauftrag gemäß § 26 Abs. 1 Z 1 (Entziehen aus dem Verfahren) in Betracht kommen.

Zu Z 7 (§ 29 Abs. 1 und 6):

Im neuen Abs. 6 des § 29 werden in den Z 1 bis 8 jene Verfahrens- und Ermittlungsschritte normiert, die zu Beginn des Zulassungsverfahrens durchzuführen sind und die die neuen Mitwirkungspflichten gemäß § 15 Abs. 1 Z 7 und Abs. 3a begründen. Es handelt sich bei dieser Aufzählung im Wesentlichen um eine Zusammenstellung von Amtshandlungen die bereits jetzt an verschiedenen Stellen des Asylgesetzes 2005 und im Grundversorgungsgesetz – Bund 2005 vorgesehen sind. Im Gegensatz zu den anderen Amtshandlungen ist die Einvernahme vor einem Organ des Bundesasylamtes (Z 6) nicht in allen Fällen, sondern nur dann durchzuführen, wenn der Asylwerber spätestens 24 Stunden vor Ablauf der 120-stündigen Höchstfrist zu dieser geladen wurde. Diese Ladung ist aus Gründen der Rechtssicherheit und Transparenz, insbesondere im Hinblick darauf, zu welchem Zeitpunkt die Verfahrens- und Ermittlungsschritte gemäß § 29 Abs. 6 abgeschlossen sind und somit die Mitwirkungspflicht gemäß § 15 Abs. 3a erfüllt ist, angezeigt. Grundvoraussetzung für eine solche Einvernahme ist naturgemäß auch, dass sie zur Abklärung des Sachverhaltes erforderlich ist.

Die Aufzählung des § 29 Abs. 6 ist als Grundlage für die Mitwirkungspflicht gemäß § 15 Abs. 3a taxativ zu verstehen, lässt aber die sonstigen Regelungen betreffend Ablauf und Inhalt des Zulassungsverfahrens unberührt. Die Reihenfolge der Aufzählung trifft auch keine Aussage über den tatsächlichen zeitlichen Ablauf der angeführten Verfahrens- und Ermittlungsschritte im Einzelfall.

Zu Z 8 (§ 31 Abs. 1):

Die Ergänzung in § 31 Abs. 1 stellt klar, dass § 29 Abs. 6 – und somit auch die neu eingeführten Mitwirkungspflichten nach § 15 Abs. 1 Z 7 und Abs. 3a – im Rahmen des Flughafenverfahrens nicht anzuwenden sind.

Zu Z 9 (§ 73 Abs. 9):

Diese Bestimmung regelt das Inkrafttreten.

Zu Artikel 2 (Änderung des Fremdenpolizeigesetzes 2005):

Zu Z 1 (§ 76 Abs. 2a Z 4 bis 6):

Mit der neuen Z 6 des § 76 Abs. 2a wird ein neuer spezifischer Schubhafttatbestand für Asylwerber eingeführt, die sich gemäß § 24 Abs. 4 AsylG 2005 ungerechtfertigt aus der Erstaufnahmestelle entfernt haben. Voraussetzung für die Verhängung der Schubhaft ist neben der individuellen Notwendigkeits- und Verhältnismäßigkeitsprüfung naturgemäß auch, dass eine „Ausweisungsnahe“ im Sinne des § 76 Abs. 2 vorliegt.

Zu Z 2 (§ 126 Abs. 9):

Diese Bestimmung regelt das Inkrafttreten.